

# **BGer 1A.155/2001 vom 11. September 2001**

Bundesgericht, 2001-09-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1A.155\\_2001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.155_2001)

FR: TF 1A.155/2001 du 11 septembre 2001

IT: TF 1A.155/2001 del 11 settembre 2001

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts werden Revisionsgesuche grundsätzlich von derjenigen Abteilung und denjenigen Richtern beurteilt, welche den zugrunde liegenden Entscheid getroffen haben. Die Bestimmung von Art. 22 Abs. 1 lit. b OG kommt nicht zur Anwendung. Denn die betroffenen Richter haben nicht bereits in einer andern richterlichen Stellung gehandelt. In gleicher Weise hat das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung zu Art. 58 aBV erkannt, dass es vor dem Anspruch auf einen unabhängigen, unparteiischen und unvoreingenommenen Richter standhält, dass dieselben Richter über ein Revisionsverfahren befinden (vgl. die Hinweise in BGE 114 Ia 50 E. 3d S. 58). Denn die sich im Revisionsfahren stellenden Fragen sind mit denjenigen im ursprünglichen nicht identisch. Soweit im vorliegenden Ausstandsbegehren auf Art. 22 Abs. 1 lit. b OG Bezug genommen wird, erweist es sich demnach als unbegründet.

### **E. 2**

Zum andern erachtet der Gesuchsteller den Ablehnungsgrund von Art. 23 lit. c OG als gegeben, weil Tatsachen vorlägen, welche die abgelehnten Gerichtspersonen als befangen erscheinen lassen.

Allein der Umstand, dass das Bundesgericht infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte einen früheren Entscheid nach Art. 139a OG in Revision zu ziehen hat, ist nicht geeignet, Befangenheit der betroffenen Gerichtspersonen zu begründen oder den Anschein der Befangenheit zu erwecken. So gilt denn ein Richter, dessen Entscheid im Rechtsmittelverfahren aufgehoben wird, im Hinblick auf die Neubeurteilung der Sache grundsätzlich nicht als befangen oder voreingenommen ( BGE 116 Ia 28 , 114 Ia 50 S. 58, 113 Ia 407 S. 409). Für die Annahme oder den Anschein der Befangenheit oder Voreingenommenheit bedürfte es vielmehr besonderer Umstände.

Solche sind im vorliegenden Verfahren nicht ersichtlich.

Allein die Tatsache, dass das Urteil vom 3. November 1999 im Verfahren nach Art. 36a OG getroffen und die damalige Verwaltungsgerichtsbeschwerde demnach als offensichtlich unbegründet bezeichnet wurde, vermag im Hinblick auf das Revisionsverfahren keinen Anschein der Unparteilichkeit zu erwecken. Die damalige richterliche Überzeugung steht einer unvoreingenommenen Beurteilung des Revisionsgesuches im Lichte des Urteils des Gerichtshofes nicht entgegen.

### **E. 3**

Demnach erweist sich das Ausstandsbegehren als unbegründet und ist abzuweisen. Das Dossier ist daher wiederum der II. öffentlichrechtlichen Abteilung zur Beurteilung des Revisionsgesuches zu überweisen.

Der Beschwerdeführer ersucht schliesslich darum, ihm die Frist für die Beantwortung der im bundesgerichtlichen Schreiben vom 28. August 2001 gestellten Fragen abzunehmen. Diesem Ersuchen ist stattzugeben und die Frist neu anzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.